

RS Vwgh 1986/9/17 84/01/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

L10106 Stadtrecht Steiermark

L17006 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GrünanlagenV Graz 1976 §3 Abs3;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die Formulierung des Spruches" in der öffentlichen Grünanlage zwischengasse undgasse abgestellt" entspricht nicht dem § 44 a lit a VStG, da daraus nicht ersichtlich ist, dass das Fahrzeug auf einer solchen Fläche abgestellt wurde, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Graz steht. Der Tatbestand des § 3 Abs 3 der Grazer Städtische Grünanlagenordnung 1976 ist nicht erfüllt. (Hinweis auf E vom 9.12.1981, 81/01/0241)

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010257.X01

Im RIS seit

25.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>